15. Oktober 2024

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 07.10.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/16479 -

**Betr.: Kündigung durch den Hamburger Tierschutzverein: Hat der Senat die jahrzehntelange Zusammenarbeit leichtfertig aufs Spiel gesetzt?**

Einleitung für die Fragen:

*Nach über 30 Jahren endet die langjährige Partnerschaft zwischen dem Hamburger Tierschutzverein (HTV) und der Stadt Hamburg. Diese Entscheidung fällt schwer ins Gewicht, denn das Tierheim Süderstraße war jahrzehntelang eine zentrale Anlaufstelle für Fund- und Verwahrtierbetreuung in Hamburg. Doch was führte zu dieser überraschenden Entwicklung?*

*Der HTV sah sich gezwungen, die Zusammenarbeit mit der Stadt aufzukündigen – nicht aus freien Stücken, sondern aufgrund massiver finanzieller und organisatorischer Herausforderungen. Jährlich entstehen im Tierheim Kosten von rund sechs Millionen Euro, während die Stadt Hamburg nur etwa zwei Millionen Euro erstattet. Dies, obwohl rund 80 Prozent der Tiere, die im Tierheim Süderstraße betreut werden, von der Stadt dorthin vermittelt werden. Eine derartige Unterfinanzierung konnte der HTV nicht länger tragen, ohne seine wirtschaftliche Basis zu gefährden.*

*Nun erfolgte eine Ausschreibung durch den Senat. Die neuen Vertragsbedingungen waren für den Verein inakzeptabel und hätten das finanzielle Risiko noch weiter erhöht. Trotz mehrerer Versuche des HTV, Unklarheiten in den neuen Verträgen auszuräumen, wurden Fragen und Bedenken größtenteils unbeantwortet gelassen. Die Komplexität der Ausschreibungsunterlagen, die teils juristische Fachkenntnisse voraussetzte, trug zusätzlich zur Verunsicherung bei.*

***Hat der Senat den HTV in die Kündigung gedrängt?***

*Der Senat hingegen betont, dass der HTV die Zusammenarbeit gekündigt habe, weil er nicht bereit war, die neuen Bedingungen zu akzeptieren. Diese Argumentation lässt jedoch außer Acht, dass der HTV in eine Situation gedrängt wurde, in der er wirtschaftlich nicht mehr in der Lage war, die geforderten Leistungen zu erbringen. Anstatt die finanziellen Probleme des HTV ernsthaft zu berücksichtigen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, hat der Senat den Verein faktisch in die Kündigung getrieben.*

***Zweifel an neuen Partnern und am zukünftigen Tierschutz in Hamburg***

*Jetzt sollen andere Dienstleister die Versorgung der Tiere übernehmen. Es bleibt abzuwarten, ob diese neuen Partner die hohen tierschutzrechtlichen Standards einhalten können, die der HTV über viele Jahre hinweg etabliert hat. Zweifel sind angebracht, denn die neuen Vertragsbedingungen lassen den zukünftigen Vertragspartnern wenig Spielraum und stellen sie vor erhebliche organisatorische Herausforderungen.*

*Die Beendigung dieser Zusammenarbeit ist ein fatales Signal für die Tierschutzarbeit in Hamburg. Der HTV hat über Jahrzehnte bewiesen, dass er nicht nur die fachliche Kompetenz, sondern auch das notwendige Engagement für den Schutz der Tiere mitbringt. Ein solcher Partner ist durch nichts zu ersetzen.*

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist dem Tierschutz verpflichtet und setzt sich in vielfältiger Weise für das Wohl der Tiere ein. Zur Verbesserung seiner finanziellen Situation hat der Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. (HTV) für das Jahr 2023 einen Kostensteigerungsausgleich von 1,1 Mio. Euro erhalten, für 2024 wurden die Entgelte für die laufenden Leistungen deutlich von knapp 2 Millionen Euro auf rund 3,5 Mio. Euro angehoben. Dennoch war der HTV nicht bereit, die Zusammenarbeit mit der FHH auch über das Jahr 2024 hinaus zu den vereinbarten Konditionen fortzusetzen. Daher waren die Leistungen nach zwingenden europarechtlichen Vorgaben öffentlich auszuschreiben.

Die im Vergabeverfahren verwendeten Vertragsbedingungen entsprechen weitestgehend der seit Jahren üblichen Praxis und den gegenwärtigen Vereinbarungen mit dem HTV (siehe auch Drs. 22/16312). Das wirtschaftliche Risiko für den HTV oder andere Anbieter von Leistungen zur Tierunterbringung wurde nicht erhöht, alle im Vergabeverfahren an die zuständige Behörde gerichteten Fragen wurden umfassend beantwortet. Warum der HTV sich vor diesem Hintergrund entschlossen hat, auf die Abgabe eines Angebotes zu verzichten entzieht sich der Kenntnis des Senats.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Die Stadt arbeitet laut SKA mit dem Reso-Zentrum Mienenbüttel zusammen, welches als gemeinnützige GmbH organisiert ist. Wer sind die Gesellschafter des Reso-Zentrums?

Die Gesellschafterliste des Reso-Zentrums für benachteiligte Tiere gGmbH (Reso-Zentrum) ist Gegenstand des beim zuständigen Amtsgericht Tostedt (Niedersachsen) geführten Handelsregisters.“

1. Wer ist der Vermieter, der die Flächen und Gebäude an diese gemeinnützige GmbH vermietet?

Das Reso-Zentrum ist als privater Träger des Tierheimes in Neu-Wulmstorf für die Regelung seiner mietrechtlichen Angelegenheiten eigenständig verantwortlich. Dem Senat liegen zu der Fragestellung keine Informationen vor.

1. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, falls sich die neuen Vertragspartner als ungeeignet erweisen?

Sollte sich ein Vertragspartner nachträglich als „ungeeignet“ erweisen und die geschuldeten Leistungen nicht wie vereinbart erbringen, richten sich die Maßnahmen entweder nach den einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen oder nach allgemeinem Vertragsrecht.

1. Warum gibt es keine klare Definition von „Grundversorgung“ im neuen Fundtiervertrag (§ 7 Abs. 1)?

Aus Sicht der zuständigen Behörde ist der Begriff „Grundversorgung“ hinreichend selbsterklärend. Alle Interessenten hatten zudem im Vergabeverfahren die Möglichkeit, bei eventuellen Unklarheiten Fragen zu stellen. Die Frage nach dem Begriff „Grundversorgung“ ist gestellt und wie folgt beantwortet worden:

„Die tierärztliche Grundversorgung umfasst die grundlegenden medizinischen Dienstleistungen, die Haustieren zur Verfügung stehen, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Dazu gehören regelmäßige Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen und die Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen. Von der Begrifflichkeit nicht beinhaltet sind weitreichende Diagnostik und umfassende Behandlungen.“

1. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für die einseitigen Anpassungsrechte des Auftraggebers im Vertrag?

Die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Vertragsentwürfe enthalten zum einseitigen Anpassungsrecht folgende Regelung:

„Der Leistungsumfang kann unter Beachtung der Vorgaben des § 132 GWB nach Bedarf des Auftraggebers erweitert, verändert oder reduziert werden. Der Auftragnehmer kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn die Einrichtungen des Auftragnehmers nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet sind und eine Vergabe der Leistung an Dritte durch den Auftragnehmer nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Für diesen Fall hat der Auftragnehmer Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der Auftraggeber hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffende Leistung ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies gemäß Nr. 2.1 ZVB anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich vereinbarten Leistung sind vom Auftragnehmer für den Auftraggeber nachvollziehbar zu begründen und mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.“

Für die Formulierung von Vertragsbestandteilen ist keine Rechtsgrundlage erforderlich. Bei der Klausel handelt sich um eine Standardformulierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die an § 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003, BAnz. Nr. 178a) angelehnt ist.

1. Warum werden die Leistungen für die medizinische Versorgung durch externe Tierärzte derart eingeschränkt und unter ein Zustimmungserfordernis gestellt (§ 7 Abs. 2 FundtierV)?

Die Leistungen für die tiermedizinische Versorgung werden nicht eingeschränkt. Für tierärztliche Leistungen, die nicht von den beim HTV angestellten Tierärztinnen und Tierärzten, sondern von niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten oder von externen Laboren erbracht werden, gilt bereits jetzt ein Zustimmungserfordernis (§ 3 Nummer 3 des Vertrages zwischen der FHH und dem HTV vom 8. September 2020 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsvertrages vom 11./14. Oktober 2023. Beide Verträge sind im Transparenzportal veröffentlicht unter [Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. (HTV) vom 28.02.2019](https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/aenderungsvertrag-zum-vertrag-zwischen-der-freien-und-hansestadt-hamburg-fhh-und-dem-ha-02-20192) und [Änderungs- und Ergänzungsvertrag vom 11.10.2023 zum Vertrag zwischen der FHH und dem HTV zum Vertrag vom 08.09.2020 (hamburg.de)](https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/anderungs-und-ergaenzungsvertrag-vom-11-10-2023-zum-vertrag-zwischen-der-fhh-und-dem-ht-09-2020).

In den Vertragsentwürfen, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt waren, ist lediglich die Formulierung geändert worden. Dies war erforderlich, weil auch die Fallkonstellation mit abzubilden war, dass ein Anbieter nicht über angestellte Tierärztinnen oder Tierärzte verfügt, sondern tierärztliche Leistungen ausschließlich in Kooperation mit niedergelassenen Tierärztinnen oder Tierärzten erbringt.

1. Welche Unternehmen oder Organisationen haben sich auf die Ausschreibung zur Unterbringung und Versorgung von Fund- und Verwahrtieren beworben, und wurde bereits ein neuer Vertragspartner ausgewählt? Falls nein, wann soll die Auswahl erfolgen?

Das offene Verfahren wurde beendet, ohne dass ein Anbieter den Zuschlag erhalten hat. Deshalb wird in einer zweiten Vergaberunde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Über den Inhalt und die Dauer der Verfahren können bis zum Abschluss des Verhandlungsverfahrens keine Auskünfte erteilt werden.

1. Welche konkreten Maßstäbe sollen zur Bewertung der „notwendigen medizinischen Versorgung“ herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 FundtierV)?
2. Wie wird der Begriff „Grundversorgung“ im Fundtiervertrag definiert, und warum fehlt eine eindeutige vertragliche Bestimmung hierzu?
3. Was geschieht, wenn die Kosten für Diagnostik und Abklärung unklarer Ursachen den vorgesehenen Rahmen überschreiten?

Die für den Einzelfall konkret notwendige medizinische Versorgung ist von den individuellen physiologischen und tierartspezifischen Gegebenheiten abhängig und kann nicht mit pauschalen Maßstäben beschrieben werden. Grundsätzlich ist immer der aktuelle tiermedizinische Standard zu Grunde zu legen.

In den Vertragsentwürfen, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt waren, ist kein Kostenrahmen für die tiermedizinische Versorgung vorgesehen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

1. Warum fehlen im neuen Vertrag Regelungen zur Kostenübernahme für die tierärztliche Versorgung freilebender Katzen, die im alten Vertrag als Verwahrtiere geführt wurden?

Nach dem gegenwärtig geltenden Vertrag zwischen der FHH und dem HTV werden nicht generell die Kosten für die „tierärztliche Versorgung freilebender Katzen“ übernommen. Die Kostenübernahme ist vielmehr beschränkt auf die Tiere, „die zum Zwecke der Kastration aufgegriffen und nach vorübergehendem Aufenthalt im HTV wieder in die Freiheit entlassen werden“ (§ 2 Nummer 2 1. Spiegelstrich des Vertrages zwischen der FHH und dem HTV, Link zur Veröffentlichung im Transparenzportal siehe Antwort zu 6). Zur Regelung dieses Sachverhaltes ist es nicht erforderlich, diese Katzen als „Verwahrtiere“ zu definieren. Daher wurde in den Vertragsentwürfen, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt waren, bei den Regelungen zur Kastration freilebender Katzen auf diese Formulierung verzichtet, ohne dass damit eine sachliche Änderung verbunden ist.

1. Was passiert, wenn die vertraglich festgelegten tierärztlichen Kapazitäten aufgrund von Personalmangel oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht kurzfristig angepasst werden können (§ 13 Abs. 2 Verwahrtiervertrag)?

Sollte ein Vertragspartner nicht den vertraglich geschuldeten Anteil an tierärztlichen Leistungen durch eigene Tierärztinnen oder Tierärzte erbringen können, sondern verstärkt auf externe Tierärztinnen und Tierärzte zurückgreifen müssen, richten sich die Folgen nach allgemeinem Vertragsrecht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich um eine einvernehmliche, den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdende Lösung zu bemühen.

1. Wie soll der Nachweis ausreichender Vermittlungsbemühungen erbracht werden, wenn die Fristen für eine erfolglose Vermittlung bereits nach drei Monaten eine Reduktion der Tagespauschale vorsehen (§ 10 Abs. 8 FundtierV)?

In den Vertragsentwürfen, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt waren, ist nicht vorgesehen, dass nach drei Monaten die Tagespauschalen automatisch reduziert werden. Es wird lediglich der zuständigen Dienststelle der FHH das Recht eingeräumt, von dem Vertragspartner nach Ablauf von drei Monaten im Einzelfall einen Nachweis darüber zu verlangen, dass er die Anstrengungen zur Vermittlung unternommen hat, die er selbst vertraglich vereinbart hat. Form und Inhalt der Nachweise hängen vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung ab. Eine Kürzung der Tagespauschale erfolgt nur dann, wenn der geforderte Nachweis nicht erbracht wird.